

Nachmetaphysische liberale Demokratie, Digitalisierung, Diskursethik und der späte Habermas

Zugleich zu Künstlicher Intelligenz und Menschenwürde (*RphZ* 2023, 449 ff.)

Felix Ekardt/Marie Bärenwaldt

Abstract

This article analyses aspects of the late work of Jürgen Habermas, namely his attempts to further develop the empirical and normative concept of the public sphere under the auspices of digitalisation. Digitisation marks a highly ambivalent development for freedom, democracy and sustainability, which is on the one hand full of opportunities and on the other hand full of risks. Habermas, however, only takes a rudimentary look at this development, and in some cases does not take it into account at all. Instead, his version of discourse ethics reveals an astonishingly backward-looking conception of democratic discourse, which not least lapses into an idealisation of the old German Federal Republican era. A differently interpreted discourse ethics can effectively counter this. At the same time, the difficult question of the relationship between artificial intelligence and liberal democracy can be clarified.

Keywords: digitalisation – discourse ethics – Habermas – human rights – post-metaphysical thinking

I. Ausgangspunkte: Genese nachmetaphysischer Vernunft hin zur liberal-demokratischen Verfassung

Jürgen Habermas ist einer der weltweit meistrezipierten – und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit präsentesten – Philosophen und Soziologen des 20. Jahrhunderts. Seine globale Wirkungsgeschichte ist mittlerweile ihrerseits Gegenstand einer unüberschaubaren Literatur.¹ Sie wirkt in diverse Disziplinen und Schulen hinein, neben Philosophie und Soziologie auch Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und weitere humanwissenschaftliche Fächer. Soziologisch hat er in seinem Lebenswerk eine Synthese verschiedener handlungs- und gesellschaftstheoretischer Erklärungen menschlicher Grundmotive und der Sozialintegration unternommen, die gegenüber verschiedenen soziologischen Ansätzen wie denen von Weber, Durkheim und Luhmann und gegenüber ökonomischen Ansätzen durch Zusammenführung verschiedener Aspekte (insbesondere Eigennutzenrationalität einerseits, kommunikative respektive praktische Vernunft andererseits) eine größere Ausgewogenheit und Breite verspricht.² Diese kann man Habermas zugestehen, wengleich er zentrale Verhaltenswissenschaften wie Ethnologie, Soziobiologie oder die Neurowissenschaften außer Betracht lässt (die umfassende Wechselwirkungen von Kultur, Genen, Hirnstruktur, Hormonflüssen usw. abbilden), ohne die menschliche Verhaltensantriebe heute nicht mehr

¹ Nunmehr paradigmatisch zusammengeführt in: *Corchia* (Hrsg.), Habermas global, 2019.

² Besonders in *Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., 1981; zur Kritik *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge, 4. = 3. Aufl. der Neuausgabe 2021, § 3 E.

wirklich beschrieben werden können.³

In der praktischen Philosophie wiederum hat Habermas zusammen mit Karl-Otto Apel (und in einer gewissen Interaktion auch mit John Rawls) die Begründung der liberalen Demokratie bei Kant durch die sprachpragmatische Wende hin zu einer Diskurstheorie von Moral, Recht und Demokratie auf eine neue Ebene gehoben und dabei Hegelsche und Marxsche Gedanken integriert.⁴ Dabei wird der für liberale Verfassungen bis heute konstitutive – nicht durchgängig klar explizierte – Grundzug Kants „Freiheit (und Demokratie) um der Würde (und der Unparteilichkeit) willen, Würde und Unparteilichkeit um der Vernunft willen“ sprachpragmatisch reformuliert, wobei die Diskursregeln (die sich zugleich in Handlungsregeln übersetzen) letztlich die Freiheits- und Freiheitsvoraussetzungsrechte sind.⁵ Andere haben dies genauer auszuarbeiten versucht, sowohl die eigentliche diskursethische Begründung dieser einzelnen eben genannten Schritte als auch das darin liegende Würdeverständnis, das Freiheitsverständnis, dessen intertemporale und global-grenzüberschreitende (also nachhaltige) Ausdehnung, die repräsentativ-gewaltenteilig-demokratische Institutionenordnung und prozedurale und inhaltliche Abwägungsregeln für den Umgang mit kollidierenden Autonomiesphären verschiedener Bürger/innen.⁶ Dem geht Habermas nicht näher nach. Er betont stattdessen primär zwei Aspekte (trotz vieler Worte eher postulierend als begründend⁷): Zum einen meint er, dass der Ausgleich verschiedener Belange diskursethisch quasi ausschließlich durch prozedurale Regeln begrenzt werde, weswegen auch Verfassungsgerichte nur solche und gerade keine inhaltlichen Grenzen gesetzgeberischer Abwägungen einfordern könnten. Dies gibt folgerichtig der Öffentlichkeit als Ort des Diskurses eine zentrale Rolle. Zum anderen meint Habermas, dass Freiheit und Demokratie gleichrangig wären, also jeweils aus der Menschenwürde respektive Autonomie folgen, wobei er allerdings faktisch (im Gefolge Rousseaus) der Demokratie das Übergewicht gibt, weil er die Freiheit im Kern rein prozedural versteht, anders als andere Diskursethiker.⁸

Habermas hat zuletzt zwar umfassend nachgelegt, indem er insbesondere die Genese moderner liberaler Rationalität aus dem Glauben in vielen Zwischenstufen über die Jahrtausende philosophiehistorisch nachgezeichnet hat.⁹ Er ist seinen eben einleitend kurz nachgezeichneten Grundgedanken dabei jedoch treu geblieben. Das gilt auch für die Gesamtarchitektur seiner Theorie. Diese legt zwar einerseits immer wieder Wert auf die Scheidung faktisch versus normativ; doch kommt sie gleichzeitig als eine Mischung der (oben in der Wiedergabe auseinandergehaltenen) beiden Ebenen daher, wobei dann die normative

³ Vgl. dazu *Sapolsky*, Gewalt und Mitgefühl: Die Biologie menschlichen Verhaltens, 2021; *Wilson*, The Social Conquest of Earth, 2012; *Ekardt*, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2019, ch. 2.3.

⁴ Vgl. insbesondere *Habermas*, Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, 1983; *ders.*, Faktizität und Geltung, 1992; die Kritik an Gegenpositionen findet sich speziell in *ders.*, Der philosophische Diskurs der Moderne, 1985.

⁵ Dazu auch *Zucca-Soest*, Auch eine Geschichte der Philosophie, Jürgen Habermas, ARSP 2021, 306 ff.

⁶ Vgl. *Alexy*, Recht, Vernunft, Diskurs, 1995; *Apel/Kettner* (Hrsg.), Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, 2. Aufl. 1993; *Werner*, Diskursethik als Maximenethik, 2003; *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 4. Aufl. 2021, §§ 3–5; aktualisiert und kürzer zum gleichen Gegenstand *ders.*, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2019, ch. 3; eher allgemein bleibend dagegen z.B. *Forst*, Kontexte der Gerechtigkeit, 1994; *ders.*, Das Recht auf Rechtfertigung, 2007;

⁷ Zur Kritik daran siehe die Nachweise in der letzten Fn.

⁸ Siehe als Beispiele wiederum die vorletzte Fn.

⁹ Vgl. *Habermas*, Auch eine Geschichte der Philosophie, 2 Bde., 2019.

Ebene mit den etwas irreführenden Begriffen „idealisiert“ oder „rational rekonstruiert“ umschrieben werden (was der ansonsten in vielem eher kantianischen und weberianischen Theoriekonstruktion dann doch Anschlussfähigkeit in Richtung Hegel, Marx und vieler linker Stimmen in der Soziologie seit Adorno verschafft, die gerne „kritisch“ sein wollen, dies aber sinnwidrig auf rein empirische und nicht normative Weise glauben bewerkstelligen zu können). Im Rahmen seines Spätwerkes hat sich nun Habermas auch die Frage vorgelegt, ob sein normatives und empirisches Verständnis von Öffentlichkeit im Zuge der Digitalisierung hinterfragt werden müsse respektive welche Aspekte der Digitalisierung aus empirischer und normativer Sicht besondere Beachtung verdienen.¹⁰ Dem wird im Folgenden, aufbauend auf den vorstehenden Darlegungen, weiter nachgegangen. Dies mündet in kritische Anfragen an die Habermasschen Ausführungen sowie in ergänzende Analysen von Aspekten der Digitalisierung aus diskursethischer Perspektive, die bei Habermas nicht in den Blick geraten.

II. Liberal-demokratische Öffentlichkeit und Digitalisierung: Grundfragen und Behandlung bei Habermas

Angesichts der zentralen Bedeutung von Öffentlichkeit für seine praktische Philosophie wie auch seine Gesellschaftstheorie hat es Habermas unternommen, die Bedeutung der Digitalisierung für die faktische Entwicklung und normative Konzeptualisierung liberal-demokratischer Gesellschaften zu analysieren. Dies steht in einer Linie mit verschiedenen zeitdiagnostischen Interventionen von Habermas seit 1990. Denn in der Tat: Die spätestens 1990 omnipräsente Idee sich universal ausbreitender liberaler Demokratien, verbunden mit dauerhaftem Frieden und wachsendem Wohlstand, wird gegenwärtig umfassend herausgefordert. So wird die die Zivilisationsgeschichte weitestgehend prägende Konzeption autoritärer und stärker reationalisierter Herrschaft wieder stärker und fordert damit auch den Weltfrieden und den Gedanken von Wohlstand durch offene Märkte umfassend heraus. Parallel dazu verlaufen zwei das Jahrhundert zentral prägende Transformationsprozesse mit extrem weitreichender Bedeutung, großen Chancen und zugleich existenziellen Bedrohungspotenzialen:

Zum einen verändert die Digitalisierung¹¹ das Zusammenleben und das Wirtschaften zunehmend grundlegend und evoziert dabei große Chancen wie auch große Risiken sowohl für Märkte als auch für den demokratischen Diskurs in ihrem weiten Spannungsbogen zwischen möglichen Machtkonzentrationen und möglicher verstärkter Partizipation an politischen und ökonomischen Entscheidungsprozessen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob nachhaltige, also dauerhaft und global durchhaltbare Lebens- und Wirtschaftsweisen etabliert werden können. Klimawandel, Biodiversitätsverluste, gestörte Nährstoffkreisläufe, Wasserknappheit und Belastungen der Umweltmedien sind dabei einige der elementaren, meist unter dem Rubrum Nachhaltigkeit verhandelten Herausforderungen. Der zweitgenannte Aspekt, also das Thema Nachhaltigkeit, bleibt auch heute noch merkwürdig unterbelichtet in Habermas' Überlegungen. Auch in seinen Überlegungen zur Digitalisierung kommt das – ökologisch höchst ambivalente (s.u.) – Thema Nachhaltigkeit nicht vor. Habermas bleibt insoweit das Kind einer links-liberalen Nachkriegsgeneration, die sich jenseits von

¹⁰ Vgl. *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, 2022, 9 ff.

¹¹ Zur Historie auch *Abbate*, *Inventing the Internet*, 1999.

Grundfragen der Demokratie unter konkreten politischen Themen offenbar eher Sozial- oder Sicherheitspolitik vorzustellen vermögen. Habermas' Digitalisierungsfokus richtet sich daher eher auf Grundfragen der liberalen Demokratie.

Besonders viele Fragen bei der Digitalisierung wirft die Genese von Künstlicher Intelligenz (KI) auf, doch auch diese thematisiert Habermas nicht. Bereits seit mehr als 60 Jahren wird zur KI geforscht.¹² Seit einigen Jahren zeichnet sich eine rasante Entwicklung neuer Technologien ab, die sich unter anderem in der Einführung neuer Softwares wie zum Beispiel virtueller Plattformen oder Chatbots als Instrument für bestimmte Ziele zeigt und so die Marktwirtschaft radikal verändert.¹³ KI wird heute in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt, beispielsweise um Daten zu sammeln, große Datenmengen auszuwerten und dann auf der Grundlage dieser Vorhersagen zu treffen.¹⁴ Die genaue Definition von KI ist dabei anhaltend kontrovers.¹⁵ Die Literatur bedient sich daher unterschiedlicher Definitionen und verwendet KI eher als Oberbegriff für eine Vielzahl von Computertechniken und damit verbundene Prozesse.¹⁶ Um den Gehalt von KI besser zu verstehen, ist zunächst zu beachten, dass die KI als wissenschaftliche Disziplin mehrere Ansätze und Techniken verfolgt, darunter das maschinelle Lernen, das maschinelle Denken und die Robotik.¹⁷ Bei dem maschinellen Lernen („Deep Learning“) besitzt die KI die Fähigkeit, das eigene Leistungsvermögen durch die Auswertung von Datenmassen zu steigern. Das maschinelle Denken betrifft hingegen die Planung, Terminierung, Wissensrepräsentation, Schlussfolgerung, Suche und Optimierung. Der dritte Bereich, die Robotik, umfasst die Steuerung und Wahrnehmung, den Einsatz von Sensoren sowie andere Techniken in cyber-physischen Systemen. Ungeachtet aller Potenziale bestehen heute erhebliche Bedenken wegen der Missbrauchsanfälligkeit von KI, etwa hinsichtlich des Einsatzes von KI durch autoritäre Regime, um die Bürger/innen zu überwachen und zu manipulieren, ggf. verbunden mit Eingriffen in das menschliche Erbgut.¹⁸ Doch auch unter liberal-demokratischen Rahmenbedingungen besteht die Gefahr, dass sich KI-Systeme auf unvorhergesehene und potenziell schädliche Weise verhalten, dass sich überwachungsstaatliche Tendenzen ergeben, zu einem Verlust der Rechenschaftspflicht

¹² *Cornelius*, „Künstliche Intelligenz“, Compliance und sanktionsrechtliche Verantwortlichkeit, ZIS 2020, 51 ff.; *Putera/Saripan/Krishnan*, Are Robots Human. A Review of the Legal Personality Model, World Applied Sciences Journal 34 (2016), 824 ff.

¹³ *Atabekov/Yastrebov*, Legal Status of Artificial Intelligence Across Countries: Legislation on the Move, European Research Studies Journal 21 (2018), 773 ff.; *Latonero*, Data & Society, 2018, 8.

¹⁴ *Cath*, Governing artificial intelligence: ethical, legal and technical opportunities and challenges, Philosophical Transactions of the Royal Society A 376 (2018), 20180080; *Jobin/Ienca/Vayena*, The global landscape of AI ethics guidelines, Nature Machine Intelligence 1 (2019), 389 ff.

¹⁵ *Raso et al.*, Artificial Intelligence & Human Rights: Opportunities & Risks, 2018, 10; *Ziemianin*, Civil legal personality of artificial intelligence: Future or utopia?, Internet Policy Review 10 (2021), 1 ff.; *Muller*, The Impact of Artificial Intelligence on Human Rights, Democracy and the Rule of Law, ALLAI network 2020, 3; *Yigitcanlar/Cugurullo*, The Sustainability of Artificial Intelligence: An urbanistic Viewpoint from the Lens of Smart and Sustainable Cities, Sustainability 2020, 8548; *Bostrom*, Superintelligence, 2017; *Clifton/Glasmeier/Gray*, When machines think for us: the consequences for work and place, Cambridge Journal of Regions, Economy and Society 13 (2020), 3 ff.

¹⁶ *Raso et al.*, Artificial Intelligence & Human Rights: Opportunities & Risks, 2018, 10; *Ziemianin*, Internet Policy Review 10 (2021), 1 ff.; *Simmler/Markwalder*, Robotter in der Verantwortung?, ZStW 129 (2017), 20 ff.

¹⁷ Hierzu und zum Folgenden *Cornelius*, ZIS 2020, 51 ff.

¹⁸ *MacDuffee Metzger/Donahoe*, Artificial Intelligence and Human Rights, Journal of Democracy 30 (2019), 115 ff.

respektive Haftungsprobleme oder gar zu einem Kontrollverlust.¹⁹ Weitere Probleme können sich ergeben, wenn eine fortschreitende Automatisierung zu massiven Arbeitsplatzverlusten führt, Maschinen diskriminierende Einstellungsentscheidungen treffen u.a.m.²⁰ Die größten und letztlich unüberschaubaren Herausforderungen entstünden indes, wenn eine im vollen Wortsinne zur Selbstweiterentwicklung fähige KI entstehen sollte; daran fehlt es bislang, denn bisher bleibt jegliche KI im Radius dessen, was ihr bei ihrer Konstruktion ermöglicht wurde.

Die spezielle Rolle der KI für die liberale Demokratie lässt Habermas wie gesagt ebenfalls komplett außen vor. Auch die Ambivalenzen zwischen fördernden und untergrabenden Elementen, die von der Digitalisierung für Demokratie und Öffentlichkeit ausgehen können, deutet er allenfalls an.²¹ Habermas konzentriert sich allein auf die Frage, ob der demokratische Diskurs, wie er aus der Nachkriegszeit bis etwa 1989 aus westlichen Staaten bekannt ist, durch die Digitalisierung unter Druck gerät. In diesem Sinne sieht Habermas die Öffentlichkeit nunmehr in großer Gefahr. Durch die Digitalisierung verschwinde der inklusive Charakter der von der Privatsphäre klar getrennten Öffentlichkeit; diese zerfalle vielmehr zunehmend in Sub-Diskurse.

Dies sei besonders bedenklich, weil es schleichend schon seit den 1950er Jahren in westlichen Demokratien zu einer Degeneration der politischen Öffentlichkeit komme²², letztlich als Folge der neoliberalen Entwicklung kapitalistischer Gesellschaften und daraus resultierender steigender sozialer Ungleichheit. Deshalb könne die mit globalisierten Märkten, aufsteigenden Schwellenländern und globalen Umweltproblemen (von Habermas verkürzend als „Klimakrise“ benannt) eigentlich erforderliche Schaffung einer konstitutionalisierten globalen Politikebene letztlich nicht zustande. Gerade in dieser Situation sei ein demokratischer Diskurs wichtig. Dieser lebe jedoch von der Rolle von klassischen Medien, die überhaupt erst verschiedene Meinungen und Argumente sinnvoll sortieren und bündeln könnten und dabei auch die „maßgeblichen“²³ Themen überhaupt erst kraft professioneller Expertise identifizieren würden.²⁴ Deshalb sei fatal, dass insbesondere das überregionale Zeitungswesen mit seinen professionellen Fachredaktionen unter dem Druck des Internet zugrunde gehe. An seine Stelle trete sukzessive eine fragmentierte digitale Öffentlichkeit mit einer Tendenz zur Echokammer, in der ein übergreifender Diskurs nicht mehr möglich sei. Mit alledem fordere die Digitalisierung die Funktionsbedingungen der deliberativen Demokratie fundamental heraus.

III. Eine diskursethische Gegenkritik und Alternativen zu Habermas

¹⁹ *Cath*, Philosophical Transactions of the Royal Society A 376 (2018), 20180080; *MacDuffee Metzger/Donahoe*, Journal of Democracy 30 (2019), 115 ff.; *Haagen*, Verantwortung für Künstliche Intelligenz – Ethische Aspekte und zivilrechtliche Anforderungen bei der Herstellung von KI-Systemen, 2021, 26.

²⁰ *MacDuffee Metzger/Donahoe*, Journal of Democracy 30 (2019), 115 ff.; *Müller*, Introduction: Philosophy and Theory of Artificial Intelligence, Minds and Machines 22 (2012), 67 ff.

²¹ Vgl. zum Folgenden *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel, 2022, 9 ff.; für eine differenziertere Perspektive *Karg*, Marktmacht und Meinungsbildung in der Digitalindustrie, in: Ammann et al. (Hrsg.), Verantwortung und Recht, 2022, 67 ff.

²² Dazu ursprünglich *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1962.

²³ Vgl. *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel, 2022, 60.

²⁴ Dazu insgesamt *ibid.*, 39 ff.

1. Diskursethische digitale Demokratie – mit Habermas gegen Habermas denken

Die soeben umrissene Einordnung der Digitalisierung durch Habermas erscheint in einem relativ umfassenden, auch über die Digitalisierung hinausreichenden Sinne aufschlussreich für sein Verständnis von liberal-demokratischer Verfassung und Diskursethik. Das ist auch insofern interessant, als Habermas sein rechtsphilosophisches Konzept immer als radikale Demokratie umschrieben hat,²⁵ was begrifflich weitreichende Partizipations-Vorstellungen evoziert. Dies ist zwar durchaus vereinbar mit der Feststellung, dass die Digitalisierung einer hinreichenden Regulierung bedarf, um die verschiedenen Freiheitssphären in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (näher dazu unten). Hinterfragungswürdig erscheinen demgegenüber mehrere andere Thesen von Habermas:

Stellt man sich wie Habermas Demokratie als einen Vorgang möglichst intensiver Deliberation aller Bürger/innen dar, läge es nahe, neben allen Risiken die Digitalisierung als große Chance zu sehen. Denn noch nie war es so einfach für eine große Zahl von Menschen, zu einer großen Vielzahl von Themen eigene Einsichten und Argumente zu verbreiten, ohne dass dafür irgendeine vermeintlich höhergestellte Instanz zunächst von der Relevanz ebenjener Argumente überzeugt werden müsste. Dies lässt Habermas jedoch nahezu vollständig außer Betracht und beklagt stattdessen, dass künftig nun ungefiltert jeder alles äußern kann – was auf eine doch ziemlich platonische, für einen sich selbst als radikaldemokratisch bezeichnenden Diskursethiker doch einigermaßen erstaunliche Kritik der Demokratie hinausläuft. Derartiges liest man sonst von platonisch inspirierten Kritikern der Diskursethik, die geltend machen, gleiche Rechte auf der Basis dessen, dass dies Voraussetzung für rationale Diskurse wäre, in denen man nie wisse, wer am Ende das bessere Argument habe, seien mit der sehr unterschiedlichen Intelligenz und Bildung verschiedener Menschen nicht ohne Weiteres vereinbar.²⁶ Zwar kann man Bildungs- und auch Intelligenzunterschiede zwischen verschiedenen Diskutant/innen – trotz aller Komplexität dieses Themas – kaum rundheraus leugnen. Dennoch mutet es ziemlich autoritär an, wenn der frühere Journalist Habermas, der seine Karriere in der Öffentlichkeit nicht zuletzt seinem seit 70 Jahren hervorragenden Kontakt zu Journalist/innen überregionaler Tageszeitungen verdankt, nun bedauert, dass nicht mehr ebenjene Kreise die Macht hätten, einfach die „maßgeblichen“ Themen und Argumente sowie die zu hörenden Personen festzulegen. Dass die Stellung der klassischen Medien als gleichsam vierte Gewalt im Staat – ohne jede demokratische Legitimation – auch problematisch sein könnte, zudem die intellektuelle Kreativität auch hemmen kann und überdies durch Einkommensinteressen etwa von Zeitungsverlagen (Anzeigenkunden!) korrumpiert sein kann, bleibt mit alledem weitgehend außer Betracht. Damit fällt Habermas hinter das zurück, was er zur stets drohenden subjektiven Überformung von Erkenntnissen in den 1960er Jahren durchaus treffend erkannt hat.²⁷ Das kann man sagen und dennoch Habermas dahingehend recht geben, dass eine solche subjektive Überformung zwar soziologisch gesprochen faktisch immer droht, philosophisch gesprochen – entgegen den postmodernen Denkern – aber nicht notwendig objektive Fakten- und Normerkennntnis ausschließt.²⁸

²⁵ Vgl. *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, passim.

²⁶ Vgl. etwa *Hösle*, Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie, 1990.

²⁷ Vgl. *Habermas*, Erkenntnis und Interesse, 1968.

²⁸ Vgl. *Habermas*, Der philosophische Diskurs der Moderne, 1985; s. dazu auch *Ekardt*, Theorie der

Damit liest sich die Habermassche Analyse ein wenig wie eine weitere Idealisierung der 1970er Jahre.²⁹ Dabei bleibt neben der Schwäche der klassischen Medien auch außen vor, dass Politiker/innen, Bürger/innen und die mediale Vermittlung schon damals (und nicht erst heute in Zeiten der Digitalisierung) oftmals in ihren vermeintlich objektiven Fakten- und Normerkenntnissen durch subjektive Eigeninteressen oder Emotionen korrumpiert waren, wie dies die Verhaltensforschung für alle Stadien der Menschheitsgeschichte nahelegt.³⁰ Ebenso bleibt außen vor, dass es damals gegebenenfalls viel schwieriger war, beispielsweise für Minderheiten oder für Umweltbelange öffentliche Aufmerksamkeit herzustellen, die – zugespitzt formuliert – von den althergebrachten älteren Herrenrunden in den überregionalen Tageszeitungs- oder Fernsehredaktionen nicht als „maßgeblich“ erlebt wurden.

Irritierend ist dabei – zumal unter dem selbst gegebenen Label der radikalen Demokratie –, dass hier als diskursethisch ein Demokratieverständnis ausgegeben wird, welches sich weitestgehend auf parlamentarische Entscheidungen und vorgelagerte (klassisch-)mediale Debatten beschränkt. Nicht allein die von Habermas schon gewohnte Übergehung der Gewaltenteilung mit Regierungen, Verwaltungen, Instanzgerichten, Verfassungsgerichten und sonstigen öffentlichen Institutionen wie Zentralbanken und Rechnungshöfen verwundert hier.³¹ Darüber hinaus lebt die gewaltenteilige repräsentative Demokratie neben diesen Institutionen auch von Parteien und der Mitgliedschaft in Parteien, partizipativen Verwaltungsverfahren, der Arbeit von NGOs etc. Keinesfalls findet all dies, wie Habermas insinuiert, nur über den Umweg der klassischen Medien den Weg in die Parlamente. Für das Mitwirken in Parteien – und für die Rolle der anderen klassischen liberal-demokratischen Institutionen – ist dies besonders offensichtlich. Habermas ist mit alledem denkbar weit entfernt nicht nur von einem radikalen Demokratiekonzept – sondern bereits von einem angemessen komplexen repräsentativen Demokratiekonzept. Diskursethisch folgen Autonomie und Unparteilichkeit und daraus abgeleitet die Freiheit doch gerade aus den logisch vorausgesetzten Regeln des Diskurses, also unseres Rationalitätsgebrauchs in normativen Fragen. Die soeben beschriebene Vielschichtigkeit der liberalen gewaltenteiligen Demokratie und ihre repräsentative (und nicht direktdemokratische) Ausrichtung begründet sich dabei gerade darin, dass dies einen Gewinn an Rationalität und Freiheitskonformität gesellschaftlicher Entscheidungen verspricht, auch vor dem Hintergrund dessen, was man über menschliche Neigungen wie Kurzsichtigkeit, Gruppendynamik oder Sündenbockdenken weiß.³²

Dies ist gerade auch von diskursethischer – insoweit essenziell Habermas-kritischer – Seite bemerkt worden.³³ Die von Habermas gerade mit der Digitalisierung verbundenen Gefahren, dass nämlich der Diskurs in der demokratischen Öffentlichkeit zunehmend überlagert wird von Unterhaltsamkeit, affektiver Aufladung und Personalisierung³⁴, mag durch die sozialen

Nachhaltigkeit, 4. Aufl. 2021, § 3 C.

²⁹ Exemplarisch bereits *Welzer*, Selbst denken. Eine Anleitung zum Widerstand, 2013.

³⁰ Hierzu und zum Folgenden neben *Ekardt*, Sustainability, 2019, ch. 2.3, auch *ders.*, Kurzschluss: Wie einfache Wahrheiten die Demokratie untergraben, 2017.

³¹ Diese Kritik wurde schon geäußert an *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, 316 ff.; kritisch dazu *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 4. Aufl. 2021, §§ 3 E. und 5 B.

³² Vgl. *Steinberg*, Die Repräsentation des Volkes. Menschenbild und demokratisches Regierungssystem, 2013.

³³ Vgl. *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 4. Aufl. 2021, §§ 4, 5; *Alexy*, Recht, Vernunft, Diskurs, 1995, 127 ff.; *ders.*, Theorie der Grundrechte, 1986; *Ekardt*, Sustainability, 2019, ch. 3.

³⁴ Vgl. *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel, 2022, 57 und passim.

Medien verstärkt werden. Grundsätzlich gab es diese Probleme auch seitens klassischer Zeitungen und Fernsehkanäle jedoch schon früher, weil sie schlicht Reaktionen auf bestimmte menschliche Grundeigenschaften sind, deren Einhegung wiederum das von Habermas vernachlässigte komplexe Institutionen-Arrangement der liberalen gewaltenteiligen Demokratie dient.³⁵ Insgesamt erinnert Habermas' Digitalisierungs-Analyse daher an die Notwendigkeit, Demokratie diskursethisch anders zu lesen, als Habermas es tut.

2. Intertemporale und globale Freiheitssicherung (Nachhaltigkeit) und KI

Bemerkenswert ist wie angeklungen auch, dass Habermas keine diskursethische Analyse zu den ökologischen (ähnlich wie den demokratischen) Ambivalenzen der Digitalisierung anbietet. Zwar spricht er allgemein von einem global-zeitlichen Überschuss der Grundrechte,³⁶ was jedoch nicht auf die im Begriff Nachhaltigkeit aufgehobene Forderung nach intertemporaler und global-grenzüberschreitender Gerechtigkeit verweisen soll, sondern lediglich die grundrechtliche Freiheit als anhaltenden Verwirklichungsauftrag kennzeichnen soll.

Das Fehlen dieses Themenkomplexes ist besonders auffällig, wenn man bedenkt, dass die Digitalisierung massive Ressourcen erfordert.³⁷ Die Digitalisierung bietet umgekehrt auch ökologisch vielfältige Chancen und kann auch ökologisch hilfreiche Konzepte wie verstärktes Sharing oder alternative Lebensstile maßgeblich unterstützen.³⁸ Etwa die Digitalisierung im Energiebereich ist mit Umweltzielen wie der rechtsverbindlichen 1,5-Grad-Grenze für die globale Erwärmung gemäß Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen³⁹ jedoch nur vereinbar, wenn ihre

³⁵ Vgl. dazu erneut *Steinberg*, Die Repräsentation des Volkes, 2013, passim; *Ekardt*, Kurzschluss, 2017, passim; *Sapolsky*, Gewalt und Mitgefühl, 2021, passim; *Ekardt*, Sustainability, 2019, ch. 2 und 3.5.

³⁶ Vgl. *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel, 2022, 16; ebenso in den Corona-Analysen bei *Habermas*, Corona und der Schutz des Lebens. Zur Grundrechtsdebatte in der pandemischen Ausnahmesituation, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 66/9 (2021), 65–78.

³⁷ *Jobin/Ienca/Vayena*, *Nature Machine Intelligence* 1 (2019), 389 ff.; *Garske/Baw/Ekardt*, Digitalization and AI in European Agriculture: A Strategy for Achieving Climate and Biodiversity Targets?, *Sustainability* 2021, 4652; *Ekardt/Rath*, Digitalisierung in der Wärmewende als Rechts- und Governance-Problem: Chancen und Risiken, *ZNER* 2022, 211 ff.; *Akyürek et al.*, Nachhaltigkeit und Künstliche Intelligenz, *Meinungsmonitor Künstliche Intelligenz* 2022, 1 ff.; *Crawford*, *The Atlas of AI: Power, Politics, and the Planetary Costs of Artificial Intelligence*, 2021; *Robbins/van Wynsberghe*, Our New Artificial Intelligence Infrastructure: Becoming Locked into an Unsustainable Future, *Sustainability* 2022, 4829; *Vidal*, John: Toxic “e-Waste” Dumped in Poor Nations, Says United Nations, *The Guardian* 2013 (unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2013/dec/14/toxic-ewaste-illegal-dumping-developing-countries> – Abruf am 20.10.2023); *Binswanger*, *Ecological Economics* 2001, 119 ff.; *Dauvergne*, Is artificial intelligence greening global supply chains? Exposing the political economy of environmental costs, *Review of International Political Economy* 29 (2020), 1 ff.; *Nishant/Kennedy/Corbett*, Artificial intelligence for sustainability: Challenges, opportunities, and a research agenda, *International Journal of Information Management* 53 (2020), 102104.

³⁸ *Jobin/Ienca/Vayena*, *Nature Machine Intelligence* 1 (2019), 389 ff.; *Nishant/Kennedy/Corbett*, *International Journal of Information Management* 53 (2020), 102104; *Akyürek et al.*, *Meinungsmonitor Künstliche Intelligenz* 2022, 2; *Rohde et al.*, Nachhaltigkeitskriterien für künstliche Intelligenz, *Institut für Ökologische Wirtschaftsförderung* 2021 (unter: <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:109-1-15457517> – abgerufen am 20.10.2023); *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU)*: Unsere Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“, 2021 (unter: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/digitalisierung/unsere-foerderinitiative-ki-leuchttuerme> – abgerufen am 20.10.2023); *Coeckelbergh*, *AI Ethics*, 2020; *Garske/Baw/Ekardt*, *Sustainability* 2021, 4652; *Ekardt/Rath*, *ZNER* 2022, 211 ff.

³⁹ Näher dazu *Ekardt/Bärenwaldt/Heyl*, The Paris Target, Human Rights, and IPCC Weakness: Legal Arguments in Favour of Smaller Carbon Budgets, *Environments* 2022, 112; *Wieding/Stubenrauch/Ekardt*, Human Rights and Precautionary Principle: Limits to Geoengineering, SRM, and IPCC Scenarios, *Sustainability* 2020, 8858;

Stromversorgung sowie die Bereitstellung ihrer Hardware zeitnah auf der Basis von 100 % erneuerbaren Energien sowie einer steigenden Energieeffizienz basiert und ferner eine Suffizienzkomponente hinzukommt; denn es ist ein zeitnaher fossiler Ausstieg nötig, und erneuerbare Energien sind nur begrenzt verfügbar.⁴⁰ Und digitale Anwendungen, die zwar als Annehmlichkeit und als Geschäftsfeld wahrgenommen werden, in der Summe aber den Energieverbrauch erhöhen statt senken (Rebound-Effekte), müssen vermieden werden. Ohne freiwillige oder politisch herbeigeführte Suffizienz geht all dies wegen der Größe der Herausforderungen gemessen etwa an der 1,5-Grad-Grenze absehbar nicht, sowohl bei der Digitalisierung als auch gesamtgesellschaftlich.⁴¹ Auch die Digitalisierung der Landwirtschaft darf in der Summe nicht die Flächennutzung auf noch mehr Flächen ausdehnen, sondern muss der Biodiversität mehr Flächen und damit mehr Raum überlassen und die Tierhaltung stark reduzieren – die bisher die meiste Fläche beansprucht, weil eine tierische Kalorie vorher rund sieben pflanzliche Kalorien verspeist hat.⁴²

Die geschilderten ökologischen Ambivalenzen der Digitalisierung⁴³ werden mitunter auch aufgespalten in „KI für Nachhaltigkeit“ und „Nachhaltigkeit von KI“.⁴⁴ Die erste Kategorie bezieht sich auf die Funktion von Digitalisierung als Instrument zur Schonung von Ressourcen bzw. zur Einsparung begrenzter Ressourcen, zur Verringerung der Einsparung von Treibhausgas-Emissionen sowie auf Verhaltensänderungen der Gesellschaft hin zu einem nachhaltigeren Konsum.⁴⁵ Die zweite Kategorie befasst sich mit dem umweltbezogenen Kosten der Nutzung von Digitalisierung, beispielsweise der Verbrauch elektrischer Energie, von Wasser oder seltenen Erden, die durch Entwicklung, Verbreitung und Nutzung von KI entstehen.⁴⁶ Da das eine mit dem anderen in der Bilanzierung umfassend zusammenhängt, erscheint die Differenzierung indes nur mäßig sinnvoll.

Nachhaltige und digitale Transformation haben beide das Potenzial, die Demokratie zu untergraben, in einem Fall wegen der Zerstörung des demokratischen Diskurses, im anderen Fall wegen der Zerstörung der physischen Lebensgrundlagen. Umgekehrt kann auch eine verschlafene und sodann in kurzer Zeit mit radikalen Einschränkungen vollzogene Nachhaltigkeitswende die liberale Demokratie untergraben – und ebenso kann auch die Regulierung der Digitalisierung diktatorische Züge annehmen, wenn die Digitalisierung etwa

Ekardt/Wieding/Zorn, Paris Agreement, Precautionary Principle and Human Rights: Zero Emissions in Two Decades?, *Sustainability* 2020, 2812.

⁴⁰ Vgl. zum Ganzen *Ekardt/Rath*, ZNER 2022, 211 ff.; *Ekardt*, Suffizienz als Governance- und Rechtsproblem, ZUR 2022, 473 ff.

⁴¹ Zu einigen der Schäden; insgesamt im Überblick *Garske/Bau/Ekardt*, Digitalization and AI in European Agriculture: A Strategy for Achieving Climate and Biodiversity Targets?, *Sustainability* 2021, 4652; *Ekardt/Rath*, ZNER 2022, 211 ff.

⁴² Vgl. *Garske/Bau/Ekardt*, *Sustainability* 2021, 4652; *Ekardt*, ZUR 2022, 473 ff.

⁴³ Dazu auch *Robbins/van Wynsberghe*, *Sustainability* 2022, 4829; *Sætra*, AI in Context and the Sustainable Development Goals: Factoring in the Unsustainability of the Sociotechnical System, *Sustainability* 2021, 1738; *Nishant/Kennedy/Corbett*, *International Journal of Information Management* 53 (2020), 102104; *Lahsen*, Should AI be Designed to Save Us from Ourselves? Artificial Intelligence for Sustainability, *IEEE Technology and Society Magazine* 2020, 60 ff.; *Dauvergne*, *Review of International Political Economy* 29 (2020), 1 ff.; *Strubell/Ganesh/McCallum*, Energy and Policy Considerations for Deep Learning in NLP, arXiv 2019, 190602243; *Yigitcanlar/Cugurullo*, *Sustainability* 2020, 8548.

⁴⁴ *Van Wynsberghe*, *AI Ethics* 2021, 213 ff.; *Akyürek et al.*, *Meinungsmonitor Künstliche Intelligenz*, 2022, 2.

⁴⁵ *Akyürek et al.*, *Meinungsmonitor Künstliche Intelligenz* 2022, 2; zu den gesellschaftlichen Auswirkungen s. auch *Khakurel et al.*, *The Rise of Artificial Intelligence under the Lens of Sustainability*, *Technologies* 2018, 6040100.

⁴⁶ *Akyürek et al.*, *Meinungsmonitor Künstliche Intelligenz*, 2022, 2.

gezielt für den Aufbau eines Überwachungsstaates genutzt wird. Insofern besteht für beide Transformationen eine doppelte Freiheitsgefährdung.⁴⁷ Die Herausforderung für die nachhaltige wie auch für die digitale Transformation besteht darin, beide Gefährdungen abzuwehren.

Sowohl die nachhaltige als auch die digitale Transformation machen daran anknüpfend rechtlich und auch für eine Diskursethik sichtbar, wie wichtig ein neues Freiheitsverständnis ist, wie es auch Gegenstand der erfolgreichen, vom Erstverfasser seit 20 Jahren wissenschaftlich und politisch vorbereiteten Klima-Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG war.⁴⁸ Das betrifft mehrere Aspekte:⁴⁹ Freiheitsgefährdend können heute einerseits öffentliche Gewalten, andererseits aber auch die Mitmenschen sein (einschließlich nicht-nachhaltig agierender Unternehmen oder Social-Media-Konzerne). Ferner müssen wie die Freiheit auch die elementaren Freiheitsvoraussetzungen wie Leben, Gesundheit, Existenzminimum, Sicherheit oder ein funktionierender, wenigstens ansatzweise rationaler demokratischer Diskurs geschützt werden. Beides ist auch jenseits der juristischen Interpretation des Begriffs Freiheit und weiterer Normen (in Deutschland etwa Art. 1 und 2 Abs. 1 GG) diskursethisch impliziert, wenn man bedenkt, dass Diskurse ein multipolares Geschehen sind und neben Freiheit in Diskursen auch der Schutz der elementaren Freiheitsvoraussetzungen logisch als Funktionsbedingung vorausgesetzt ist. Weiterhin kann aufgrund komplexer globaler Verflechtungen und langzeitlicher Wirkungen heutigen Handelns Freiheits- und Freiheitsvoraussetzungsschutz nur noch intertemporal und global-grenzüberschreitend gedacht werden – sowohl im Lichte der Digitalisierung als auch im Lichte von Klimawandel, Biodiversitätsverlust und weiteren globalen Umweltkrisen. Weiterhin kann sich Freiheit nicht mehr auf Gefahrenabwehr beschränken, sondern erfordert auch vorsorgendes Handeln öffentlicher Gewalten – sonst kommen Dynamiken hin zu irreversiblen Gefährdungslagen in Gang. Zuletzt müssen die Grenzen gesetzgeberischer Abwägungsspielräume (sowohl diskursethisch als auch verfassungsinterpretativ) neu bestimmt werden.

3. Menschenwürde von KI in der Diskursethik?

Eine von Habermas von vornherein beiseitegelassene Frage der Digitalisierung ist aus diskursethischer Sicht ebenfalls besonders brisant. Sie stellt sich, wenn Autonomie (Menschenwürde), Unparteilichkeit und darauf aufbauend Freiheit – und gewaltenteilige Demokratie – letztlich im Rationalitätsgebrauch und ergo im Begründen von Aussagen wurzeln. Dies evoziert nämlich die Frage, ob nicht auch KI zunehmend Teil jener Kommunikationsgemeinschaft wird und damit als Träger von Menschenwürde und Rechten auf Freiheit und elementare Freiheitsvoraussetzungen begriffen werden muss. Umgekehrt könnte dies ein Entstehenmüssen der KI für die Folgen eigener Handlungen im Sinne des für liberale Demokratien konstitutiven Junktims von Freiheit und Folgenverantwortung

⁴⁷ Vgl. zum Begriff *Ekardt*, *Theorie der Nachhaltigkeit*, 4. Aufl. 2021, § 4 A.

⁴⁸ Vgl. BVerfG, NJW 2021, 723 ff.; dazu, auch zu den Friktionen, *Ekardt/Heyl*, *The German constitutional verdict is a landmark in climate litigation*, *Nature Climate Change* 2022, 697 ff.; *Ekardt/Heß*, *Intertemporaler Freiheitsschutz, Existenzminimum und Gewaltenteilung nach dem BVerfG-Klima-Beschluss. Freiheitsgefährdung durch Klimawandel oder durch Klimapolitik?*, *ZUR* 2021, 579 ff.; zur Grundlegung *Ekardt*, *Theorie der Nachhaltigkeit*, 4. Aufl. 2021, §§ 4 f.

⁴⁹ Siehe auch zum Folgenden näher die Nachweise in der letzten Fn.

implizieren.⁵⁰ Diese Fragen stellen sich primär dann, wenn es absehbar zur Genese einer KI kommt, die zur eigenen Weiterentwicklung fähig ist und die insoweit nicht mehr als reines Produkt von Menschen gedacht werden kann. Macht man diskursethisch die Anwendung der liberalen Grundprinzipien Würde und Freiheit vom Vernunftgebrauch abhängig, stellt sich die Frage, ob das dann alles nicht auch für KI gilt, fast zwangsläufig.

Ein wachsender Teil der Literatur befasst sich folgerichtig mit den ethischen Rahmenbedingungen der KI, mit Gesetzen zur Regelung der Auswirkungen von KI und Robotik, technischen Ansätzen wie der algorithmischen Folgenabschätzung.⁵¹ In der Literatur wird dabei oft generell über die Grenzen der Rechtspersönlichkeit diskutiert – und zwar oft darüber, ob nicht nur Menschen und ihre Organisationen, sondern auch Tiere, ungeborene Kinder, Umweltgebilde oder Software-Agenten den Status einer Rechtspersönlichkeit erhalten sollten.⁵² Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann KI dabei noch nicht als moralischer Akteur begriffen werden, weil ihr dazu das Bewusstsein fehlt.⁵³ Die Zuschreibung von Bewusstsein und der Fähigkeit zu moralischem Handeln der KI hängt allerdings auch davon ab, welches Bewusstseinsverständnis jeweils zugrunde gelegt wird. Je nachdem fällt auch die Antwort auf die Frage, ob Roboter oder KI „bewusste Entitäten“ sein können, ggf. unterschiedlich aus.⁵⁴ Bislang wird KI durch den Menschen erschaffen, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen, doch ihre mögliche Weiterentwicklung spätestens wirft dann wie gesagt Fragen auf.⁵⁵ Demgemäß wird bereits heute die Frage diskutiert, ab wann eine KI vom

⁵⁰ Zu solchen Fragen etwa *MacDuffee Metzger/Donahoe*, *Journal of Democracy* 30 (2019), 115 ff.; *Busche*, Staatliche Verantwortungsübernahme beim hoheitlichen Einsatz intransparenter Algorithmen, in: Ammann et al. (Hrsg.), *Verantwortung und Recht*, 2022, 45 ff.; vgl. auch *Cornelius*, *ZIS* 2020, 51 ff.; *Schirmer*, Rechtsfähige Roboter, *JZ* 2016, 660 ff.

⁵¹ *Cath*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 376 (2018), 20180080; *Floridi*, *Soft Ethics, the Governance of the Digital and the General Data Protection Regulation*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 376 (2018), 20180081; *Floridi/Taddeo*, *What is Data Ethics?*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 374 (2016), 20160360; *Ananny*, *Toward an ethics of algorithms: Convening, observation, probability, and timeliness*, *Science, Technology & Human Values* 41 (2016), 93 ff.; *Mittelstadt et al.*, *The Ethics of Algorithms: Mapping the Debate*, *Big Data & Society* 2016, 1 ff.; *Winfield/Jirotko*, *Ethical governance is essential to building trust in robotics and artificial intelligence systems*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 376 (2018), 20180085; *Taddeo/Floridi*, *How AI can be a force for good*, *Science* 361 (2018), 751 ff.; *Veale/Binns/Edwards*, *Algorithms that remember: model inversion attacks and data protection law*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 376 (2018), 20180083; *Wachter/Mittelstadt/Floridi*, *Why a Right to Explanation of Automated Decision-Making Does Not Exist in the General Data Protection Regulation*, *International Data Privacy Law* 7 (2017), 76 ff.; *Edwards/Veale*, *Enslaving the Algorithm: From a “Right to an Explanation” to a “Right to Better Decisions”?*, *IEEE Security and Privacy* 16 (2018), 46 ff.; *Pagallo*, *Apples, oranges, robots: Four misunderstandings in today’s debate on the legal status of AI systems*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 376 (2018), 20180168; *Mendoza/Bygrave*, *The Right Not to Be Subjected to Automated Decisions Based on Profiling*, in: Synodinou et al. (Hrsg.), *EU Internet Law: Regulation and Enforcement*, University of Oslo Faculty of Law Research Paper No. 2017–20; *Nemitz*, *Constitutional Democracy and Technology in the age of Artificial Intelligence*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 376 (2018), 20180089; *AI NOW*, *Algorithmic impact assessments: a practical framework for public agency accountability*, 2018; *Kroll*, *The fallacy of inscrutability*, *Philosophical Transactions of the Royal Society A* 376 (2018), 20180084.

⁵² *Novelli/Bongiovanni/Sartor*, *A conceptual framework for legal personality and its application to AI*, *Jurisprudence* 13/2 (2021), 1; *Simonart*, *Artificial Intelligence and Legal Personality*, 2021, 5; *Cornelius*, *ZIS*, 51 ff.

⁵³ *Atabekov/Yastrebov*, *European Research Studies Journal* 21 (2018), 773 ff.; *Posé*, *Digitalisierung und künstliche Intelligenz – wie behalten wir das ethisch im Griff?*, *Ökologisches Wirtschaften* 2019, 12 f.

⁵⁴ *Heil/Wadephul/Wendland*, *Robotik und die Zuschreibung von Bewusstsein*, *EZW-Texte* 264 (2019), 27 ff.

⁵⁵ *Ziemianin*, *Internet Policy Review* 10 (2021), 1 ff.; *Novelli/Bongiovanni/Sartor*, *Jurisprudence* 13/2 (2021), 5; *Ashrafian*, *Artificial Intelligence and Robot Responsibilities: Innovating Beyond Rights*, *Science and Engineering Ethics* 21 (2015), 317 ff.; *Talimonchik*, *Laws* 2021, 5.

Menschenwürdebegriff erfasst wäre.⁵⁶ Dabei finden sich schon auf dem heutigen Entwicklungsstand Auffassungen, die der KI eine gewisse Autonomie zugestehen dahingehend, dass Softwareagenten wie Stellvertreter eigenverantwortliche Willenserklärungen abgeben können.⁵⁷ Das Europäische Parlament veröffentlichte demgegenüber im April 2020 einen Berichtsentwurf, der KI bislang keine Rechtspersönlichkeit verleihen will.⁵⁸

Auf dem bisherigen Entwicklungsstand sind Entscheidungen einer KI dagegen letztlich doch ein Haftungsproblem der dahinterstehenden Menschen. Wenn künstliche Agenten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, autonom handeln und sich auf ihre eigenen kognitiven Fähigkeiten verlassen, tragen sie nicht die daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen, sie werden also weder belohnt noch bestraft. Entweder werden also Menschen für Handlungen zur Rechenschaft gezogen, die sie vielleicht gar nicht beabsichtigt haben oder nicht verhindern konnten oder es entsteht eine Haftungslücke, da niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.⁵⁹ Dabei stellt sich die Frage nach der Programmierbarkeit moralischer Leitlinien.⁶⁰ Bei alledem darf die Fähigkeit, „autonom zu handeln“, auch in einem diskursethischen Setting nicht missverstanden werden. Versteht man dieses Kriterium als Verweis auf die Debatte über die Willensfreiheit, so könnte man anmerken, dass auch Menschen in komplexen Kausalnetzen agieren und deshalb auch sogenannte autonome Entscheidungen natürlich nicht außerhalb der Welt der Kausalitäten zustande kommen. (Auch) diskursethische liberale Theorien müssen insoweit mit der spätestens seit Kant diskutierten Aporie leben, dass schon Diskurse (auch über die Willensfreiheit) ohne die Unterstellung von Willensfreiheit kaum möglich sind, dass gleichzeitig die Vorstellung eines Homunkulus im menschlichen Kopf, der jenseits der Welt empirischer Kausalitäten (so wenig

⁵⁶ *Cornelius*, ZIS 2020, 51 ff.; *MacDuffee Metzger/Donahoe*, Journal of Democracy 30 (2019), 115 ff.; *Hasenbein*, Ethik in Zeiten von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz, in: dies., Der Mensch im Fokus der digitalen Arbeitswelt, 2020, S. 188 ff.

⁵⁷ *Teubner*, Digitale Rechtssubjekte? Haftung für das Handeln autonomer Softwareagenten, Verfassungsblog v. 30.09.2019, <https://verfassungsblog.de/digitale-rechtssubjekte-haftung-fuer-das-handeln-autonomer-softwareagenten/>; *Auer*, Rechtsfähige Softwareagenten: Ein erfrischender Anachronismus, Verfassungsblog v. 30.09.2019, https://web.archive.org/web/20200213091419id_/https://intr2dok.vifa-recht.de/servlets/MCRFileNodeServlet/mir_derivate_00007429/Rechtsfahige_Softwareagenten_Ein_erfrischende_r_Anachronismus.pdf; in Richtung der Teilrechtsfähigkeit argumentieren auch *Asaro*, Robots and responsibility from a legal perspective, 2007; *Solum*, Legal Personhood for Artificial Intelligences, North Carolina Law Review 70 (1992), 1231 ff.; *Bertolini*, Robots as Products: The Case for a Realistic Analysis of Robotic Applications and Liability Rules, Law Innovation and Technology 5 (2013), 214 ff.

⁵⁸ Europäisches Parlament: Draft Report on Intellectual Property Rights for the Development of Artificial Intelligence Technologies (European Parliament, Committee on Legal Affairs, 2020/2015(INI), 24 April 2020, paras 9–10; dazu auch *Chesterman*, Artificial Intelligence and the Limits of Legal Personality, International & Comparative Law Quarterly 69 (2020), 819 ff.

⁵⁹ *Novelli/Bongiovanni/Sartor*, Jurisprudence 2021, 6; *Putera/Saripan/Krishnan*, World Applied Sciences Journal 34 (2016), 824 ff.; zur Akzeptanz von Robotern auch *Hasenbein*, Der Mensch im Fokus der digitalen Arbeitswelt, 2020, 191 f.; *Robbins/van Wynsberghe*, Sustainability 2022, 4829; *Fjeld et al.*, Principled Artificial Intelligence: Mapping Consensus in Ethical and Rights-based Approaches to Principles for AI, Berkman Klein Center for Internet & Society 2020; Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, 2019, abrufbar unter https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=60425, S. 5 Abschnitt (9).

⁶⁰ *Haagen*, Verantwortung für Künstliche Intelligenz – Ethische Aspekte und zivilrechtliche Anforderungen bei der Herstellung von KI-Systemen, 2021, 58; *Posé*, Ökologisches Wirtschaften 2019, 12 f.; s. außerdem *Yigitcanlar/Cugurullo*, Sustainability 2020, 8548; *Russell/Norvig*, Artificial Intelligence: A Modern Approach, 2016; *Cugurullo*, Urban Artificial Intelligence: From Automation to Autonomy in the Smart City, Frontiers in Sustainable Cities 2 (2020).

diese auch in allen Details für uns Menschen durchschaubar sein mögen) agieren könnte.

Versteht man mit einer modernen Diskursethik (die die Grundrechte einschließlich nötiger Abwägungen genauer rekonstruiert als Habermas) möglicherweise eine irgendwann entstehende selbst lernende KI als Rechtsträger, so sind neben Haftungsregelungen natürlich trotzdem auch weitere Freiheitsbeschränkung zu Lasten der KI legitim. Sollte die Entwicklung von KI die demokratische Ordnung ernsthaft gefährden⁶¹, werden sich insoweit auch drastische Beschränkungen rechtfertigen lassen.

IV. Fazit

Dieser Beitrag hat einige Aspekte des Spätwerkes von Jürgen Habermas in den Blick genommen, namentlich seine Weiterentwicklungsversuche des empirischen und normativen Konzepts von Öffentlichkeit im Zeichen der Digitalisierung. Diese markiert für Freiheit, Demokratie und Nachhaltigkeit eine hochambivalente, nämlich einerseits chancenreiche und andererseits risikoreiche Entwicklung. Diese Entwicklung kommen bei Habermas indes teils nur in Ansätzen und teils überhaupt nicht in den Blick. Stattdessen offenbart seine Spielart von Diskursethik eine verblüffend rückwärtsgewandte Konzeption des demokratischen Diskurses, die nicht zuletzt in eine Idealisierung der altbundesrepublikanischen Ära verfällt. Dem kann eine anders interpretierte Diskursethik wirksam entgegentreten. Dabei kann zugleich die schwierige Frage nach dem Verhältnis von Künstlicher Intelligenz und liberaler Demokratie einer Klärung nähergebracht werden.

Felix Ekardt,

Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig, E-Mail: mail@sustainability-justice-climate.eu

Marie Bärenwaldt,

Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig, E-Mail:
marie.baerenwaldt@web.de

⁶¹ Dystopisch, aber durchaus nicht fernliegend porträtiert von *Harari*, *Homo Deus*, 2017.